

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 12

Artikel: Verwandtenunterstützungspflicht der in Güterverbindung lebenden
Ehefrau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stand danach ausschließlich dem Bunde zu. Das Gesetz hat den eine Zeitlang unmäßigen Konsum gebrannter Wasser einzudämmen vermocht.

Damit haben wir einiges, was uns bedeutsam erscheint, aus der Tüchtigkeit Schenks hervorgehoben. Die Darstellung macht aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch und könnte das auch nicht, da der zur Verfügung stehende Raum nicht unbeschränkt ist. Es sei hier nur noch an die großen Verdienste Schenks um die Förderung der schweizerischen Kunst, sowie an seine Mitarbeit am Zustandekommen des eidgenössischen Banknotengesetzes vom Jahre 1891 erinnert.

Im Jahre 1895 ereilte den noch rüstigen einundsiebzigjährigen Mann der Tod.

Am Morgen des 8. Juli, nach seinem Bureau im Bundeshaus sich begebend, reichte er einem Armen am Fuße des Aargauerstaldens ein Almosen. Dabei wurde er von einem Lastwagen überrannt. An den Folgen der Verletzungen starb er dann 10 Tage später, ohne das klare Bewußtsein wieder ganz erlangt zu haben.

Wie schon eingangs erwähnt, ist nun dem großen Staatsmann zum Andenken unten an der Spitalgasse ein Haus erbaut worden, das in einem Fries über der Fensterreihe des dritten Stockes in klarer Schrift die ehrenden Worte „Karl Schenk-Haus“ trägt. Der Stil des Bauwerkes erinnert an die Frührenaissance. Die Front mißt 24 Meter. Die ruhig gegliederte Fassade wird durch kräftige Laubenbogen getragen. Zwischen dem zweiten und dritten Stock bemerkt man ein Medaillon mit dem Kopf Karl Schenks im Profil. Das Haus wird durch einen Mittelgang geteilt. Eine achteckige Lichthalle, mit runden Glasfliesen überdacht, erlaubt dem Licht auch Zutritt zu den innern Teilen des Hauses.

Im geräumigen Bauwerk sind verschiedene Geschäfte untergebracht, wie der Blumenladen Schärer und Luginbühl, die seit 1852 bestehende Confiterie Strähle, das Geschäft Steiner & Co. (Photo, Radio) usw. Den Hauptteil der oberen Stockwerke nehmen 72 Bureau Räume ein. Vom obersten Stock genießt man eine prächtige Aussicht auf die Alpen. Das großzügige Geschäfts- und Verwaltungsgebäude zeigt keinen ungesunden Luxus. Es wird mit dazu beitragen, daß das Berner Volk seinen tüchtigen Staatsmann Karl Schenk nicht so bald vergißt.

Verwandtenunterstützungspflicht der in Güterverbindung lebenden Ehefrau.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. Dezember 1925.)

Die Mutter einer mit ihrem Ehemann in Güterverbindung lebenden Ehefrau wurde von der Armenbehörde unterstützt. Als die Ehefrau die Leistung von Ersatzbeiträgen ablehnte, erhob die Armenbehörde beim Regierungsrat Klage. Dieser wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Die Beklagte lebt mit ihrem Ehemanne in Güterverbindung. Da Schwieger söhne nicht unterstützungspflichtig sind, kann die Beklagte nur dann zur Beitragsleistung angehalten werden, wenn sie eigenes Vermögen oder Einkommen hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Klage muß daher abgewiesen werden.

Unterstützungspflicht eines verheirateten Sohnes gegenüber seinem Vater unter Mitberücksichtigung des Erwerbseinkommens seiner Ehefrau; Ersatz von Betreibungskosten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1925.)

Ein in einem Altersheim versorgter Vater mehrerer erwachsener Kinder wurde seit langem von der Armenpflege unterstützt. An die Versorgungskosten leistete ein lediger Sohn vereinbarungsgemäß monatliche Ersatzbeiträge. Nachdem er sich in der Folge verheiratet hatte, stellte er seine Beitragsleistungen ein, indem er